



Yardstick-Regeln für das Revier Werbellinsee

Die Yardstick-Kommission versteht sich als Service für die Segler¹ der Vereine des Reviers Werbellinsee. Grundlage ihrer Entscheidungen sind die jährlich aktualisierten Yardstickzahlen des DSV. Eine absolute Genauigkeit der Yardstickzahlen kann nicht erreicht werden. Insbesondere hat keine Yacht einen Rechtsanspruch auf eine bestimmte Yardstickzahl.

1. Die Yardstick-Kommission setzt sich aus jeweils einem Vertreter der Segel-Vereine des Reviers Werbellinsee zusammen. Jeder Verein erhält ein Stimmrecht. Der Vorsitz der Kommission rotiert im jährlichen Wechsel unter den Vereinen.
2. Die Yardstickzahlen werden am Beginn der Saison durch die Vereine veröffentlicht. Die Liste wird den Regattaobleuten zugestellt.
3. Die Yardstickzahlen sind für das jeweilige Jahr verbindlich. Die Vereine verpflichten sich die revierspezifischen Faktoren und Beschlüsse zur Anwendung zu bringen. Wer zu einer Yardstick-Regatta eines der Vereine meldet, akzeptiert die Revier-Yardstickliste und hat für die betreffende Regatta keine Einspruchsmöglichkeit.
4. Die Yardstick-Kommission tagt nach Bedarf (mindestens einmal pro Jahr). Die Kommission ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig. Es gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.
5. Die Sitzungen sind nicht öffentlich, Gäste können zugelassen werden, Antragsteller können zu ihrer eigenen Verhandlung anwesend sein.
6. Anträge können ausschließlich von Mitgliedern der Kommission, Vereinen und Schiffseignern für deren eigene Yachten gestellt werden. Sie müssen begründet werden. Die Kommission entscheidet über die Annahme des Antrages.
7. Die Kommission vergibt ausgehend von der DSV-Zahl auf Grund von Regattaergebnissen, eigenen Erkenntnissen, Vorschlägen der Vereine, anderer Revierlisten und der speziellen Verhältnisse des Reviers Werbellinsee eine Yardstickzahl (YSZ).
8. Bei Vorlage von yardstickrelevanten Fakten, die bei der Vergabe der YSZ nicht bekannt waren, überprüft die Kommission die vormals vergebene YSZ.
9. Herangezogen werden können Vermessungen nach IOR, ORC und IRC, die Kommission behält sich die Entscheidung hierüber nach eignen Erfahrungen vor.
10. Die Kommission kann Schnelleinstufungen vor Regatten vornehmen. Hierzu müssen die Schiffsdaten vor der Regatta vorliegen. Diese Einstufung gilt dann bis zur nächsten regulären ordentlichen Sitzung und kann jederzeit korrigiert werden.
11. Befangene Kommissionsmitglieder sind nicht stimmberechtigt. Ob ein Mitglied befangen ist, entscheidet die Kommission in einfacher Mehrheit.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

12. Einsprüche sind mit schriftlicher Begründung der Kommission einzureichen. In derartigen Fällen wird von der Kommission bei nicht Entsprechung eine schriftliche Begründung abgegeben, die dann endgültig ist, weitere Rechtsmittel sind ausgeschlossen.
13. Die Kommission ist berechtigt, Antrag stellende Yachten zu besichtigen und Kontrollvermessungen vorzunehmen. Sie ist berechtigt, Beobachter zu entsenden.
14. Bei Verstößen gegen die Regularien von Yardstickwettfahrten spricht die Kommission Empfehlungen über die weitere Vorgehensweisen an die Wettfahrtleitung aus.
15. Bei Nachmeldungen innerhalb der 96 h Frist ist eine Segelführung nach der Yardstick-Revierliste möglich.
16. Bei technischen Problemen, wird der Wettfahrtleitung empfohlen, Kontakt mit der Yardstick-Kommission aufzunehmen.
17. In den Segelanweisungen, Programmen und Ausschreibungen muss von den Vereinen der Satz hinzugefügt werden: „Die YSZ der Revierliste Werbellinsee haben Vorrang gegenüber der YSZ der Kreuzer-Abteilung des DSV.“

Ausgleichs- und Vergütungstabelle

Folgende Korrekturen sind gegenüber dem Grundstandard möglich. Der Grundstandard einer Yacht ist in der aktuellen Liste der Kreuzer-Abteilung des DSV definiert.

Großsegel

Rollgroß ohne Lattung	+1
Folien/Kevlar/Kohlefaser o.ä. Materialien	- 1

Genua/Fock

mit Genua 150%	aber Genua über 150%	- 1
mit Genua 150%	aber Fock 110% oder kleiner	+1
mit Fock 110%	aber Genua bis 150%	- 1
mit Fock 110%	aber Genua über 150%	- 2

Spinnaker

ohne Spinnaker	+2	
mit Spinnaker	mit Spinnaker oder asymmetrischer Spinnaker	- 2
mit Spinnaker	aber Spinnaker grösser (größer 10%) ORC Standard	- 1

Kielveränderungen

Veränderung des Tiefgangs ± 20%	± 1
---------------------------------	-----

Die Einstufung von 20er Jollenkreuzern erfolgt nach der Yardstickformel der 20er KV. Der Messbrief (oder Kopie) und die relevanten technischen Daten sind der YS-Kommission zu übermitteln.